



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 9 O 177/12

verkündet am : 20.11.2012
Bremer
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Telekom Deutschland GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer (namentlich nicht bekannt),
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb,
Mindener Straße 12, 40227 Düsseldorf,-

g e g e n

die Frau B. M.
10 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Hollweck,
Karl-Liebknecht-Straße 34, 10178 Berlin,-

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2012 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Mobilfunkvertrag gegen die Beklagte geltend. Die Beklagte schloss am 25. Januar 2010 in einem Telecom-Shop in den Potsdamer-Platz-Arkaden in Berlin einen Mobilfunk-Neuvertrag inklusive einem Apple iPhone. Am 26. Januar 2010 um 14.44 Uhr teilte die Beklagte der Klägerin den Verlust bzw. das Abhandenkommen des Gerätes und der SIM-Karte mit und veranlasste deren Sperrung.

Die Klägerin behauptet, am 26. Januar 2010 seien in der Zeit von 3.42 Uhr bis 16.12 Uhr die aus der Anlage B 1 A, B 1 B und B 1 C ersichtlichen Verbindungen über das tschechische Netz in ein Nicht-EU-Land über die von der Beklagten erworbene und freigeschaltete SIM-Karte zustande gekommen. Dass insgesamt über 59 Stunden lang es zu Verbindungen gekommen sei, sei deswegen möglich, weil ein gleichzeitiges „Halten“ der Verbindungen möglich sei.

Die Klägerin trägt vor, dass vereinbarte Telefondienstleistungen, die mit Rechnung vom 10. Februar 2010 über 7.598,29 € ausgewiesen wurden, erbracht worden seien. Sie erteilte am 02. Februar 2010 eine Gutschrift über 1.188,24 € und meint unter Anrechnung einer Zahlung von 47,74 €, die sie anteilig auf angefallene Zinsen verrechnet sowie unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von 7,64 € den im Antrag aufgeführten Klageanspruch zu haben.

Sie meint, dass der Umstand, dass einer ihrer Mitarbeiter im vorliegenden Fall von einem Betrugsfall spreche, unbeachtlich sei. Auch in diesem Fall wäre die Beklagte zur Begleichung der Hauptforderung gemäß Punkt 6.1 c) der AGB, die in den Vertrag einbezogen worden seien, verpflichtet.

Nach Rücknahme im Übrigen beantragt die Klägerin,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.374,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 6.410,05 € seit dem 12. März 2010 bis zum 16. März 2010 und aus 6.374,51 € seit dem 17. März 2010 sowie 507,50 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wirksam in den Vertrag einbezogen worden wären. Sie bestreitet die Aktivierung der SIM-Karte durch die Klägerin sowie das Zustandekommen der behaupteten Verbindungen und meint, dass aus dem Einzelbindungsnachweis deren Unplausibilität sich bereits ergebe. Im Übrigen bestreitet die Beklagte, dass die streitgegenständlichen Verbindungen Bestandteil ihres Vertrages gewesen sei.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Leistung des eingeklagten Betrages.

Die Klägerin bezieht sich zum Beleg ihrer Forderung ausschließlich auf den unstreitig geschlossenen Vertrag, die vorliegende Rechnung sowie die Behauptung, ihre AGB seien in den Vertrag einbezogen und die entsprechenden Verbindungskosten angefallen.

Vor dem Hintergrund des substantiierten Bestreitens lässt sich nicht entnehmen, dass im Hinblick auf den Vertrag der Beklagten die hier streitgegenständlich geltend gemachten Verbindungskosten angefallen wären. Zwar ist unstreitig ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, die Klägerin hat jedoch trotz entsprechendem Bestreitens seitens der Beklagten lediglich schlicht behauptet, nicht jedoch zumindest substantiiert dargetan, dass ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag wirksam einbezogen worden seien. Ferner hat sie trotz Bestreitens nicht dargetan, wann und wie die SIM-Karte der Beklagten aktiviert worden wäre. Bereits aus diesem Grunde ist nicht hinreichend dargetan, dass im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages die vorliegend in Rechnung gestellten Leistungen erbracht wurden. Darüber hinaus hat die Klägerin in keiner Weise dargetan, dass und wie es zu den lediglich von der Beklagten durch Einzelverbindungs nachweis näher dargetanen Verbindungen gekommen sein soll. Vor dem Hintergrund des Bestreitens wäre es jedoch Sache der Klägerin gewesen, insoweit über den schlichten Einzelverbindungs nachweis, der schlichtweg ein Stück Papier ist, darzutun, dass und ggf. wie es zu den Verbindungen gekommen ist und dass die aufgeführten Verbindungen tatsächlich die Verbindungen widerspiegeln, die in Realität ausgeführt wurden. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte präzise dartut, dass innerhalb von weniger als 24 Stunden Verbindungszeiten von über 59 Stunden angefallen sein sollen. Soweit insoweit die Klägerin schlichtweg mit der Möglich-

keit des „Haltens“ argumentiert, ist diese Argumentation abstrakt; konkret zu dem tatsächlichen Geschehen im vorliegenden Fall ist seitens der Klägerin nichts vorgetragen.

Da darüber hinaus auch nicht substantiiert von der Klägerin dazu vorgetragen wurde, wie und dass die ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag mit einbezogen worden wären, ist nicht ersichtlich, dass aus dem Vertrag Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe des eingeklagten Betrages.

Im Hinblick auf das Bestreiten seitens der Beklagten bereits im Rahmen der Klageerwiderung sowie in den nachfolgenden Schriftsätzen bedurfte es keines weiteren Hinweises seitens des Gerichts, da die Probleme im Hinblick auf die nunmehr die Klageabweisung begründenden Tatsachen seit der Klageerwiderung Streitgegenstand waren.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Weihe-Gröning

Ausgefertigt

Bremer
Justizbeschäftigte

